

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der EWH Erdwärme & Haustechnik GmbH

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) bilden einen integrierten Bestandteil aller Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, insbesondere auch für den Kundendienst und Reparaturarbeiten der EWH Erdwärme & Haustechnik GmbH (im Folgenden: „EWH“).

Abweichende Geschäftsbedingungen, selbst wenn EWH diesen nicht widerspricht oder sie vom Auftraggeber zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, sind für EWH nicht verbindlich, es sei denn, dass EWH diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geltend diese AGB nur insoweit, als sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht.

Diese AGB können im Internet unter www.erdwaermeheizen.at abgerufen werden.

2. Vertragsschluss:

Die Angebote von EWH sind freibleibend und unverbindlich, ebenso wie alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder auf der Homepage von EWH.

Angebote des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch EWH.

Stornierungen eines Auftrages aus welchen Gründen auch immer haben eine Stornogebühr von 20 % zur Folge. Auch teilweise Stornierungen von Teilaufträgen verpflichten sich zur Leistung einer Stornogebühr seitens des Auftraggebers in der Höhe von 20 % des stornierten Auftragsstückes. Im Falle von Auftragsänderungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Leistung einer Stornogebühr von 20 % von stornierten Leistungen, es sei denn, dass diese durch gleichwertige Folgeaufträge ersetzt wurden.

3. Rücktrittsrecht

Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, können, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den von EWH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, ihren Rücktritt gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklären. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher jedoch nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit EWH oder deren Beauftragten angebahnt hat.

Der Rücktritt benötigt zu seiner Rechtswirksamkeit die Schriftform.

4. Preise: Die von EWH bekannt gegebenen Preise werden in Euro ausgewiesen und sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, Nettopreise ab Firmensitz von EWH, ohne Nachlässe oder Skonti. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise und Zahlungsbedingungen maßgeblich.

Sämtliche Preise unterliegen einer Wertsicherung auf Basis des österreichischen statistischen Zentralamtes, und zwar des Verbraucherpreisindex 2010. Ausgangsbasis für die Anwendung der Wertsicherungsklausel ist die für den Monat der Auftragserteilung bekannte Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3% nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird diese Toleranzgrenze überschritten, so wird die gesamte Indexveränderung voll berücksichtigt.

5. Lieferung:

Lieferfristen und -termine sind, wenn ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, stets unverbindlich.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Vertrages ist EWH berechtigt, Lieferfristen und -termine neu festzusetzen.

EWH haftet nicht für unverschuldete oder fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen.

Im Falle einer durch den Auftraggeber verursachten Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung der Leistungsausführung hat dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und ist EWH berechtigt, ihre Leistungen und ihren Aufwand mittels Teilrechnung fällig zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen:

Soweit auf der Rechnung von EWH nicht andere Zahlungsmodalitäten und -termine angegeben sind, gelten 8 Tage netto ab Rechnungsdatum, 30 Tage brutto.

Die EWH ist berechtigt, Teilleistungen mittels Teilrechnungen abzurechnen und Teilzahlungen zu begehren. Dem Auftraggeber steht der Einwand der nicht vollständigen Erfüllung oder der mangelnden Fälligkeit auch im Falle von Mängelerläutungen nicht zu.

EWH ist berechtigt, angebotene Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit schuldbeitreitender Wirkung auf eines der in der Rechnung angeführten Konten von EWH oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

7. Terminverlust und Sicherheitsleistung

Gerät der Auftraggeber mit einer (Teil)Zahlung durch mehr als 2 Wochen in Verzug, ist EWH berechtigt, den gesamten (Rest)Kaufpreis sofort fällig zu stellen. Der Terminverlust berechtigt EWH zum Rücktritt vom Vertrag.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles, Annahmeverzug sowie Terminverlust ist EWH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, EWH neben den Verzugszinsen auch sämtliche Mahnspesen, Interventionskosten sowie Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage oder vergleichbare Umstände bekannt, ist EWH berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

Unabhängig von den vorgenannten Umständen ist EWH jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 20 % des noch nicht bezahlten Auftragswertes vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber hat binnen 14 Tagen ab Aufforderung zur Sicherheitsleistung entweder den geforderten Betrag in bar zu bezahlen oder mittels Sparbuch oder Bankgarantie bei der EWH sicherzustellen.

Werden der EWH Umstände bekannt, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von Seiten des Auftraggebers nicht gesichert erscheinen lassen, ist die EWH berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der Höhe des Auftragswertes zu verlangen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Tagen erlegt, ist die EWH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20 % des Auftragswertes vom Auftraggeber zu verlangen. Der EWH bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen, welchen jedoch die EWH nachzuweisen hat.

8. Eigentumsvorbehalt

EWH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von ihr gelieferten und montierten Waren und Geräten vor.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden EWH Umstände gemäß Punkt 7. letzter Absatz bekannt, ist EWH berechtigt die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/ oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Die neuerliche Auslieferung und Montage erfolgt nur gegen Zahlung oder Sicherstellung der Forderungen von EWH.

Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist EWH berechtigt, die zurückgenommenen Waren und Geräte

- freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder

- zum Vertragspreis abzüglich aller gewährten Boni, Rabatte und sonstigen Nachlässe unter Abzug einer Wertminderung von wenigstens 29 % des Vertragspreises gutzuschreiben.

Vor der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen ist es dem Auftraggeber untersagt, die Waren oder Geräte zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet EWH von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und montierten Waren und Geräten unverzüglich schriftlich und unter Angabe der zur Rechtsverfolgung notwendigen Daten (Gläubiger, Gericht, Aktenzahl) zu benachrichtigen sowie an EWH ein Pfändungsprotokoll bzw. eine eidesstattliche Erklärung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes umgehend zu übermitteln. Außerdem hat der Auftraggeber solchen Maßnahmen unter Hinweis auf unser Vorbehaltseigentum sofort zu widersprechen. Im Falle der Unterlassung ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig.

9. Gewährleistung

Für die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände leistet EWH grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren (Wärmepumpe: 3 Jahre Vollgarantie) ab der Übernahme durch den Auftraggeber wie folgt Gewähr:

Die Gewährleistung erfolgt im Ermessen von EWH wahlweise durch Reparatur des Vertragsgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von EWH über.

EWH haftet jedoch nicht für Beschädigungen durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse einschließlich Frostschäden.

10. Produkthaftung:

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

11. Zeichnungen, technische Unterlagen und behördliche Genehmigungen:

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstigen Daten sind für EWH nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Plänen, Kostenvoranschlägen, Skizzen, Berechnungen, Entwürfen und anderen (technischen) Unterlagen (Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen u.ä.), die dem Auftraggeber vor oder nach dem Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben bei EWH. Diese dürfen ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. Bei Zuwiderhandeln haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierende Schadenersatz- bzw. Bereicherungsansprüche.

EWH haftet nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber oder Dritten beigestellten Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge oder der sonstigen technischen Unterlagen und übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Mängel dieser Unterlagen bzw. lehnen jegliche Schadenersatzansprüche diesbezüglich ab.

12. Allgemeine bauliche Auftragsbedingungen: Auftrags- und Planungsgrundlage sind grundsätzlich EWH vom Auftraggeber vorgegebenen Baupläne und Isolationswerte. Allfällige nachträgliche Planänderungen sind EWH umgehend bekannt zu geben. Sollten derartige Änderungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden, behält sich EWH ausdrücklich vor, die aufgrund der Änderungen notwendigen Arbeiten in Regie abzurechnen sowie den Montagetermin neu festzulegen. **Diverses Rest- und Verpackungsmaterial, Bodenaushub sowie Bauschutt wird bauseits entsorgt. Alle Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber.**

Sämtliche vereinbarten baulichen Maßnahmen (Durchbrüche, Elektroanschlüsse, Fundament, Aussparungen, Abflüsse usw.) sind bauseits in den Polierplan einzuzeichnen.

Etwaige Planungsarbeiten oder Baubesprechungen werden in Regie abgerechnet!!

Mauerdurchbrüche müssen bauseits verfüllt und verputzt werden. Sämtliche auf Putz geführten Leitungen und Rohre der Haustechnik (zB im Technikraum, Keller,...) sind bauseits zu isolieren!!

Montageterminen sind verbindlich. Sollten aufgrund einer baulichen Verzögerung von Auftraggeberseite Terminverschiebungen notwendig sein, so ist dies EWH **sofort, spätestens jedoch 5 Werktage vor Montagebeginn** mitzuteilen. Ein neuer Termin kann nur nach Maßgabe der Auftrags- und Terminplanung von EWH festgelegt werden.

Alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen werden von EWH eingeholt, Anträge und Anzeigen sowie Förderanträge von EWH eingebracht und die dazu erforderlichen Dokumentationen von EWH aufbereitet.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass von der EWH gelieferte Materialien sowie Werkzeug auf der Baustelle verspermt gelagert werden kann. Die EWH haftet weder für etwaige Diebstähle auf der Baustelle noch für Beschädigungen von Materialien. Für den Fall von Diebstählen oder Beschädigungen von Materialien oder Werkzeugen auf der Baustelle haftet der Auftraggeber für entstandene Schäden.

13. Wärmepumpenanlage:

Der Auftraggeber verpflichtet sich Wasser (mind. 2 bar) in geeigneter Qualität und Menge, sowie Drehstrom (16 A träge bzw. 25 A träge ab 20 kW Heizleistung) kostenlos zur Verfügung zu stellen!

Bei der Verlegung von Erdkollektoren übernimmt EWH keine Gewähr für eine bestimmte bestehende oder nach der Verlegung eintretende Bodenqualität.

Alle Haus- und Grundstückeckpunkte und das fertige Niveau müssen vor dem Verlegen der Erdkollektoren bauseits fixiert und sichtbar gemacht werden!!

14. Fußbodenheizung:

Der Strom darf nach Verlegung der Fußbodenheizung nicht mehr abgeschaltet werden!

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich verlegten m² auf ganze m² gerundet. Nicht verlegte Flächen innerhalb eines beheizten Raumes bis max. 4 m² (zB Kachelofen, Badewanne etc.) werden nicht in Abzug gebracht!! Der Mehraufwand bei der Befestigung der Fußbodenheizung bei Fließestrichen wird **nach dem konkreten Aufwand** verrechnet!!

Die Verkleidung samt Mauerkasten zur Montage des Fußbodenheizungsverteilers wird bauseits geliefert oder nach Aufwand verrechnet!!

Wärmedämmung, Trittschalldämmung, ev. Feuchtigkeitssperren im Keller- oder Erdgeschoss, Folien, Randdämmstreifen sowie Estrichzusätze sind bauseits zu erstellen.

Die letzte Schicht der Fußbodenisolierung muss aus Platten bestehen - **kein Isolite!!** Bei anderen Isolierungsvarianten halten Sie bitte Rücksprache mit EWH!!

HINWEIS: Das Heizwasser ist nach ÖNORM H5195-1 mind. alle 2 Jahre zu überprüfen. Für die Durchführung der Überprüfung ist der Anlagenbetreiber zuständig!!

Die Heizlastberechnung wurde laut ÖNORM EN 12831 durchgeführt.

Damit die Funktion der Wärmepumpenanlage und Fußbodenheizung besprochen und eine ordnungsgemäße Übergabe erfolgen kann, ist die Anwesenheit des zukünftigen Betreibers der Anlage bei Montage-Ende unbedingt erforderlich!!

15. Haftungsausschluss:

EWH übernimmt keine Haftung für

- Schäden an Kabeln und Leitungen, die EWH nicht bezeichnet wurden bzw. in den Planunterlagen nicht enthalten sind;

- unvermeidbare Schäden an befestigten, begrüntem und bepflanzten Flächen bedingt durch Erschließungsarbeiten;

- unvermeidbare Flur- und Wegeschäden und Schäden an befestigten Flächen bedingt durch Auffrostung;

- Mängel an den vom Auftraggeber oder von ihm zurechenbaren Personen beigestellten Materialien oder Produkte oder durch solche beigestellten Materialien oder Produkte hervorgerufene Schäden;

- jegliche Schäden an Fassaden und Dachüberständen (Verschmutzung durch Bohrwasser oder Bohrgut, Fassaden- und Mauerwerksrisse); **Fassaden müssen vom Auftraggeber ausreichend geschützt sein!**

Die EWH haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden. Klauseln in Aufträgen, wonach die EWH mit anderen Unternehmern auf einer Baustelle für eingetretene Schäden haftet, wenn die Schäden nicht zuordenbar sind, sind gültig.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für sämtliche von EWH zu erfüllenden Verpflichtungen ist der Sitz von EWH.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz von EWH sachlich zuständige Gericht zuständig.

Für alle unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Verträge wird die Anwendung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss von UN-Kaufrecht sowie des österreichischen internationalen Privatrechtes vereinbart.

17. Datenschutzrichtlinie

Ich bin damit einverstanden, dass die EWH GmbH mir Informationen per E-Mail, Brief oder Telefon zukommen lässt. Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass EWH GmbH meine Kontaktdaten zu Zwecken der Kontaktaufnahme und Angebotserstellung an Fachpartner weitergibt. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber EWH GmbH widerrufen.